

Fotokreis Siegen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der im Jahr 1949 gegründete Verein trägt den Namen Fotokreis Siegen e.V.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Siegen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen eingetragen.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist ausschließlich:
 - a) Die Anfertigung von fotografischen Aufnahmen zum Zweck der Dokumentierung und Archivierung von kulturhistorisch wertvollen Objekten der näheren Heimat.
 - b) Die Anfertigung von fotografischen Aufnahmen zum Zweck der künstlerischen Darstellung von Mensch, Tier, Pflanzen und anderen Objekten.
 - c) Durchführung gemeinsamer Ausstellungen im Rahmen der kulturellen Tätigkeit der Stadt Siegen.
 - d) Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben und Ausstellungen, die die künstlerische Fotografie pflegen.
 - e) Heranführen von Jugendlichen an die Fotografie
- 2.2. Der Fotokreis Siegen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung (AO) und zwar insbesondere durch die Förderung der unter § 2.1 a)-e) genannten Zwecke.
- 2.3. Außer der Förderung der unter § 2.1 a)-e) genannten Zwecke steht der Verein allen Organisationen, Vereinen und Dienststellen, welche einschlägiges Interesse bekunden, kooperativ zur Verfügung.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

- 3.1. Der Verein darf keine anderen als in dieser Satzung festgelegten Zwecke verfolgen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder/-innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außer der Erstattung der Auslagen, die ihnen

durch Ausübung eines Amtes oder durch die Erledigung eines Auftrages entstehen.

Die Mitglieder/-innen dürfen bei ihrem Ausscheiden keinerlei vermögensrechtliche oder sonstige Zuwendungen erhalten. Ausgenommen hiervon sind Rückzahlungen von Sachleistungen bzw. dem Verein gewährte Kredite. Das gleiche gilt bei Auflösung des Vereins.

3.3. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu fördern. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Antragsteller/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

4.2. Der Fotokreis Siegen e.V. kennt:

a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht.

b) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

c) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind Personen, welche den Verein in finanzieller und ideeller Hinsicht unterstützen. Sie können als Gast an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht und kein Wahlrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung), Austritt, Ausschluss oder aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung bis zum 30.09. des laufenden Jahres zum Jahresende erfolgen.

Sofern ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder Beschlüsse der

Mitgliederversammlung verstößt, oder sich unehrenhaft verhält, oder die Beitragszahlung einstellt, oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

5.2. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Organe des Vereins

6.1. Der Vorstand

Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Kassierer/in
- d) dem/der Schriftführer/in

Sollte ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit ausscheiden, so bestimmt der verbleibende Vorstand aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder des Vereins eine Ersatzperson.

Sollte der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied aufgrund einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag der Mitglieder neu gewählt werden, so bleibt der Vorstand beziehungsweise das Vorstandsmitglied bis zum nächsten regulären Wahltermin im Amt.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten, sofern die Entscheidungen nicht an Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder durch die Satzung gebunden sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder an der Abstimmung, davon mindestens der/die 1. oder 2. Vorsitzende, beteiligt sind. Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

Der Verein wird nach außen vertreten, durch den/die 1. Vorsitzenden/e oder der/den 2. Vorsitzende/n, jeweils zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

6.2. Die Mitgliederversammlung.

- a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr, und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher durch einfachen Brief oder auf elektronischem Wege unter Angabe des Versammlungsortes und der Versammlungszeit, sowie Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Für die Richtigkeit der hinterlegten Adressen (postalisch oder elektronisch) und die Zustellbarkeit sind die Mitglieder selbst verantwortlich.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. Die Wahl des Vorstandes in den Jahren mit ungerader Jahreszahl und die Wahl der Rechnungsprüfer/-innen.
2. Die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes.
3. Über den Etat des nächsten Jahres.
4. Über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und des Aufnahmebeitrags.
5. Über die Geschäftsordnung.
6. Über Anträge, die vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgebracht werden.

Anträge über die Wahl oder Abwahl des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

7. Über Satzungsänderungen.

- b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder nach § 4.2 a) und b) anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb der nächsten vier Wochen erneut einzuladen. Die Tagesordnung darf dabei nicht geändert werden. Diese erneute Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

- c) Aus besonderen Anlässen können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn:

1. Der Vorstand dies für erforderlich hält oder
2. mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder nach § 4.2 a) und b) einen entsprechenden Antrag stellt.

§ 7 Beiträge

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr, deren Höhe und Fälligkeit werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Jedes Mitglied nach § 4.2 a) und b) zahlt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Beteiligung an Veranstaltungen des Vereins und das Benutzen evtl. Anlagen und Geräte desselben erfolgt auf ausschließliche Gefahr jedes einzelnen Mitglieds oder Gastes. Der Verein lehnt ausdrücklich jede Haftung für sich und seine Mitglieder ab.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer Mitgliederversammlung mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder nach § 4.2 a) und b) dieser zustimmen und mindestens 1/2 aller Mitglieder nach §4 a) und b) einen entsprechenden Antrag unterschrieben haben.

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, ist das Vereinsvermögen der Stadt Siegen zu übergeben mit der Maßgabe, dass die übereigneten Vermögenswerte zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke verwendet werden.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer/innen haben einmal im Jahr Kassenprüfung abzuhalten, und zwar hinsichtlich der Jahresrechnung und der gesamten Wirtschaftsprüfung des Vorstandes.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03. März 2017 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 12. April 1985.

Sauer, Stephan
1. Vorsitzender

Schmidt, Hermann Werner
2. Vorsitzender

Brüsemeister, Bernhard
Kassierer

Scheerer, Christian
Schriftführer